

PETITION FÜR EINE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG | Bezirksgericht Den Haag (NL)

Fallnummer C/09/512962 / KG ZA 16-741

Kläger: IGEPa & VEOB

Beschuldigter: Europäische Patentorganisation

FORDERUNGEN (*freie Übersetzung*)

Die Kläger ersuchen den Richter, im einstweiligen (summarischen) Verfahren ein Urteil zu fällen:

- i das anordnet, dass das EPA einen externen, unabhängigen Experten engagiert, der prüft, ob die laufenden und geplanten Untersuchungen durch die *Ermittlungseinheit* sowie laufende und geplante Disziplinarverfahren gegen Vorstandsmitglieder des Klägers den Anforderungen an ein faires und angemessenes Verfahren entsprechen, und um sicherzustellen, dass sie die Gewerkschaftsarbeit der Kläger nicht unnötig behindern, all dies gemäß der Resolution CA/26/16, die von den Mitgliedsstaaten der EPO am 16. März 2016 im Verwaltungsrat beschlossen wurde;
- ii das anordnet, dass das EPA bei einer Schlichtung durch einen Schlichter mitwirkt, der im Hinblick auf den Konflikt zwischen dem EPA und den Klägern vom Richter im einstweiligen Verfahren benannt wird, all dies gemäß der Resolution CA/26/16, die von den Mitgliedsstaaten der EPO am 16. März 2016 im *Verwaltungsrat* beschlossen wurde;
- iii das anordnet, dass das EPA bis zum Prozess der externen Evaluierung der Untersuchungen der *Ermittlungseinheit* und der Disziplinarverfahren gegen Vorstandsmitglieder der Kläger wie in (i) aufgeführt oder bis zur Schlichtung des Konfliktes zwischen dem EPA und den Klägern wie in (ii) aufgeführt die Untersuchungen und Disziplinarverfahren gegen Vorstandsmitglieder der Kläger einstellt, all dies gemäß der Resolution CA/26/16, die von den Mitgliedsstaaten der EPO am 16. März 2016 im Verwaltungsrat beschlossen wurde;
- iv das anordnet, dass das EPA den *Verwaltungsrat* um Erlaubnis zu bitten hat, bevor es eine neue Untersuchung durch die *Ermittlungseinheit* und/oder ein neues Disziplinarverfahren gegen einen oder mehrere Vorstandsmitglieder der Kläger einleitet, sowie bevor es eine oder mehrere der laufenden Untersuchungen und/oder Disziplinarverfahren gegen Vorstandsmitglieder der Kläger wiederaufnimmt;
- v das anordnet, dass das EPA die Vorstandsmitglieder der Kläger in Bezug auf die Untersuchungen und Disziplinarverfahren gegen sie gemäß Artikel 4 des Rundschreibens 342 („Richtlinien für Untersuchungen beim EPA“) vom 30. November 2012 von ihrer Verpflichtung zur Vertraulichkeit befreit;
- vi das anordnet, dass das EPA die Kosten des laufenden Verfahrens trägt;
- vii das anordnet, dass dieses Urteil, soweit möglich, vorläufig vollstreckbar ist.